

Gemeinde Wustermark

Der Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark am 25. Februar 2018

Das endgültige Ergebnis der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark am 25. Februar 2018 ist durch den Wahlausschuss der Gemeinde Wustermark in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2018 wie folgt festgestellt worden:

- Zahl der wahlberechtigten Personen:	7.604
- Zahl der Wählerinnen und Wähler:	3.969
- Ungültige Stimmen:	16
- Gültige Stimmen:	3.953

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Lfd.Nr.	Name des Wahlbewerbers und ggf. Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagträgers	Anzahl der gültigen Stimmen
1	Oliver Kreuels, CDU	395
2	Tobias Bank, DIE LINKE.	1.025
3	Alexander Groh	112
4	Roland Mende	91
5	Katja Schönitz	275
6	Holger Schreiber	2.055

- Stimmzahl, die 15 v. H. der Wahlberechtigten umfasst:	1.144
- Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst:	1.977

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Holger Schreiber** die erforderliche Stimmzahl von 1.977 Stimmen erhalten hat. **Eine Stichwahl ist nicht erforderlich.**

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Gemeinde Wustermark mit der Anschrift Gemeinde Wustermark - Der Wahlleiter - Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzureichen bzw. zu erklären. Ein erhobener Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Wustermark, 27.02.2018

gez.
M. Fabian
Der Wahlleiter